

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 58 (1975)
Heft: 3

Rubrik: Schlaglichter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dezember diesen Bund mit Zustimmung der Königin ein. Nach der Geburt eines Kindes starb die Voss 1789. Ihre Nachfolgerin wurde die Gräfin Dönhoff, die dem König im April 1790 unter den Voss'schen Bedingungen durch den Hofprediger Zöllner angetraut wurde. Nach zwei Jahren trat auch hier der Ueberdruss ein, und die Dönhoff wurde nach Neuenburg verbannt, wo sie mit ihrem zweiten Kind niederkam.

Georg IV. von England

war schon als Kronprinz ein arger Wüstling und Verschwender. Mit 23 Jahren (1785) heiratete er heimlich die bürgerliche und katholische Witwe Fitzherbert, obwohl ihm sein Freund Fox eindringlich abgeraten hatte, da nach englischem Recht die Ehe mit einer Katholikin den Thronfolger regierungsunfähig machte. Erste Schwierigkeiten ergaben sich 1788, als sich die Frage einer Regentschaft für den wahnsinnigen Georg III. stellte. Der Kronprinz liess jedoch seine bestehende Ehe vor dem Parlament ableugnen, und überdies erholte sich der König wieder. 1795 erfolgte die offizielle Verheiratung mit der Prinzessin Caroline von Braunschweig. Georg wollte jedoch nichts von ihr wissen und blieb bei seiner Mrs. Fitzherbert. 1807 veranlasste man Caroline mit genügend Geld zum Verlassen des Landes; sie reiste über zehn Jahre in ganz Europa herum und machte sich allen Höfen peinlich, indem sie einen eigentlichen Wanderzirkus aufführte. Als Georg 1820 König wurde, leitete er einen Scheidungsprozess gegen die «lasterhafte» Gattin ein, liess ihn aber wieder fallen; als das Parlament auch sein eigenes Privatleben durchleuchten wollte. Zur Krönung wurde Caroline jedoch nicht zugelassen, und nur ihr Tod im folgenden Jahr schaffte das grösste Aergernis aus der Welt.

Rudolf von Habsburg

Noch nicht abgeklärt ist, ob nicht auch der österreichische Kronprinz Rudolf (Drama von Mayerling) Bigamist gewesen ist. Eine Gruppe von Historikern glaubt behaupten zu können, Rudolf habe sich 1880 vom nachmaligen Weihbischof von Wien mit Prinzessin Maria Antoinetta von Toscana heimlich trauen lassen. Im Jahre darauf musste er auf Befehl des

Kaisers die Prinzessin Stephanie von Belgien heiraten, die er nicht mochte. Da Maria Antoinetta 1883 starb, hätte Rudolf also während drei Jahren eine Doppelehe geführt. Die allfälligen Zeugen haben jedoch ihr Wissen mit ins Grab genommen. W. Bt.

Schlaglichter

Es gibt noch Richter im Tessin!

Im Mai 1974 hatte die Tessiner Elternvereinigung AGA gegen den in der Sekundarschule Stabio von zwei Lehrkräften erteilten Sexualunterricht Sturm gelaufen. Das «Giornale del Popolo», ein Blatt streng kirchlicher Observanz, stiess ins gleiche Horn. An einer Pressekonferenz vom 5. Juni setzten sich die Lehrer zur Wehr und klagten ausserdem wegen Verleumdung und Beleidigung.

Der Chefpolemiker des «Giornale del Popolo» Aldo Crivelli seinerseits klagte wegen Verbreitung unzuchtiger Schriften und Irreleitung Jugendlicher.

Die Urteile der Staatsanwaltschaft des Sottoceneri vom 2. September sind nunmehr rechtskräftig, die Einsprachefristen sind abgelaufen: Die Klage des Aldo Crivelli wurde abgewiesen, da die Tatbestände einfach fehlten. Die benutzten Lehrmittel könnten in keiner Weise unzuchtig genannt werden; der Unterricht erfolgte gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartementes; die vor der Aufnahme des Sexualunterrichts durchgeführten Elternabende, das Erbiten von Ratschlägen von seiten der Schulbehörden zeigen die gewissenhafte Vorbereitung des Unterrichts; von Irreleitung der Jugend könne nicht gesprochen werden. Der Kläger hat die Kosten zu tragen.

Andererseits wurde die Klage der Lehrer geschützt, die Redaktoren zu einer Busse von 1500 Franken und zu den Gerichtskosten verurteilt, da die drei eingeklagten Artikel für die beiden Lehrkräfte ehrverletzend seien, um so mehr, da diese ja im Sinne der Richtlinien des Erziehungsdepartementes gehandelt hätten.

Diesen Bericht entnahmen wir der «Südschweiz» vom 10. Dezember 1974. Wir freuen uns über die Abfuhr, die den Dunkelmännern erteilt wurde,

und wünschen den Lehrkräften Rosanne Graf und Giancarlo Nava Mut und Zuversicht. Sie sind auf dem rechten Weg. Luzifer

Erfreuliches aus Basel

Wie die «NZZ» vom 23./24. November 1974 berichtete, haben zahlreiche Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt auf einen Teil ihrer Teuerungszulage pro 1974 verzichtet: «Diese freiwillige Aktion, der sich weitere kirchliche Mitarbeiter anschliessen, ist eine Antwort auf das Defizit, mit dem aller Voraussicht nach die Rechnung der Basler Kirche pro 1974 abschliessen wird. Die kirchliche Besoldungsordnung richtet sich in Basel im Blick auf Teuerungszulagen nach dem Staat. Da der Regierungsrat eine Teuerungszulage von 12,4 Prozent beschloss, hatte der Kirchenrat nach den bestehenden Gesetzen keine andere Möglichkeit, als gleichziehen (!). Für die kirchlichen Finanzen bedeutet dies eine Erhöhung des bereits zu erwartenden Defizits pro 1974 von über einer halben Million Franken. Eine Reihe von Pfarrern ist jedoch der Ueberzeugung, alles Reden gegen die Teuerung habe keinen Sinn, wenn man nicht selbst bereit sei, etwas zu tun. So bemessen sie ihre Teuerungszulage auf 8,5 Prozent, entsprechend der voraussichtlichen Teuerungsberechnung in der chemischen Industrie Basel.»

Wir nehmen diesen Beschluss mit Genugtuung zur Kenntnis. Obwohl die Basler Geistlichkeit nicht am Hungertuch zu nagen braucht, entsprechen deren Gehälter noch lange nicht denjenigen der Chemiebarone. Der Verzicht auf die volle Teuerungszulage seitens der Basler Pfarrherren gibt uns ein gutes Beispiel des Masshaltens. Möge es in unserem Lande Schule machen!

Nebenbei sei vermerkt, dass in Basel-Stadt die Kirche vom Staat getrennt ist. mpm.

Finanzkrise im Vatikan

Durch die Presse geht eine Meldung, wonach der offizielle Sprecher des Vatikans in aller Form erklärt habe, der Vatikan habe mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das vatikanische Budget für 1975 sei noch nicht ausgeglichen. Papst Paul VI. hat

eine Kommission eingesetzt, die abklären soll, inwieweit die jährlichen Ausgaben des Vatikans durch Personalentlassungen gesenkt werden können. Die vatikanischen Finanzschwierigkeiten gehen nicht nur auf die verminderte Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der katholischen Gläubigen zurück, sondern in erster Linie auf Verluste, die der Vatikan bei Grundstücksspekulationen sowie durch die beim Zusammenbruch der Sindona-Banken erlittenen Einbussen zurück. Und nun werden wohl nicht die Bezüge der Kurienkardinäle gekürzt oder andere hohe geistliche Würdenträger abgebaut, sondern auch im Vatikan müssen die Arbeiter und kleinen Angestellten den Kopf hinhalten und nicht die grossen Persönlichkeiten. Der Vatikan beschäftigt als kleinster Staat der Welt mit noch keinem halben Quadratkilometer Territorium und nur 350 Staatsbürgern über 3000 Angestellte und Arbeiter. Ueber wie vielen von ihnen wird nun ausgerechnet im «Heiligen Jahr» das Damoklesschwert der Entlassung oder finanzieller Einbussen aufgehängt werden?

wg.

Kirche und Staat im Tessin

Artikel 1 der tessinischen Staatsverfassung lautet: «Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Kantons.» Der Staatsrat hat es unternommen, diesen autoritären, intoleranten Artikel durch einen anderen zu ersetzen, der die Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit gewährleistet, die protestantische Kirche der katholischen als Körperschaft öffentlichen Rechts gleichstellt und diesen Status gesetzlich auch anderen bedeutenden Religionsgemeinschaften zuerkennen kann. Ob der Staatsrat im Grossen Rat damit durchkommen wird, steht noch dahin.

Der Tessin ist der letzte Kanton, der noch eine in der Verfassung verankerte Staatsreligion hat, das Wallis war der vorletzte. Wie einfach wäre es, wenn sie nun den Staat ganz von den Kirchen trennen würden und die Kirchen statt als Körperschaften öffentlichen Rechts mit staatlicher Unterstützung ganz einfach als Vereine betrachteten, die wie alle Vereine ihre Beiträge selber einziehen müssten? Aber das ist wohl zuviel verlangt.

(Vgl: «Südschweiz» 21. 1. 75) aha

Ein wichtiger Präzedenzfall

In einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung hat das Bundesgericht den Anspruch eines Lausanner Bürgers auf Abzug des für die Kirche bestimmten Gemeindesteueranteils unter Berufung auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. Der entsprechende Antrag war schon 1971 von einem Bürger, der keiner Staatskirche angehört, gestellt worden, wurde dann aber zuerst von der Bezirkssteuerkommission und auch von der kantonalen Beschwerdekommision abgewiesen. Nun gibt das Bundesgericht als letzte Instanz dem Antragsteller Recht. Im Kanton Waadt gibt es keine besonderen Kirchensteuern; der für die beiden Staatskirchen bestimmte Steueranteil ist in den allgemeinen Steuern inbegriffen. Der Bundesgerichtsentscheid dürfte auch für Bewohner anderer Kantone interessant sein. Selbst wenn dort eine eigentliche Kirchensteuer erhoben wird, erhalten die Staatskirchen vielfach Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln, und aufgrund der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann niemandem zugemutet werden, eine Glaubensgemeinschaft, der er nicht angehört, mitzufinanzieren. Es wäre wünschenswert, wenn das Problem der Steuerabzugsberechtigung in diesem Fall auch andernorts einwandfrei abgeklärt würde.

wg.

Bischof starb im Bordell

Das französische Episkopat hatte im vergangenen Jahr zwei peinliche Affären zu verdauen. Nachdem schon vor einigen Monaten der aus dem Jesuiten-Orden hervorgegangene Kardinal Danielou in Zivilkleidung tot in der Wohnung eines Striptease-Girls aufgefunden worden war, ist zu Ende des Jahres der Bischof Roger Tort von Montauban in einem Pariser «Eros-Centre» alias Bordell einem Herzschlag erlegen. Auch er trug Zivilkleidung. Die kirchlichen Behörden sind eifrig dabei, diese Vorkommnisse so harmlos für sie wie nur möglich darzustellen. Denn beide Kirchenfürsten haben, wie man so sagt öffentlich Wasser gepredigt, privat aber selbst Wein getrunken. So verlautet aus kirchlichen Kreisen, Danielou wie Tort hätten sich nur zu den Mädchen begeben, um ihnen die Beichte abzunehmen. Eine andere «Erklärung» des

Vorfalles lautet: Bischof Tort habe auf der Strasse einen Herzanfall erlitten und sei deshalb in das nächste Haus geflüchtet, eben jenes Eros-Centre, und dort habe ihn auf der Treppe der Schlag getroffen. Dem widerspricht die Tatsache, dass die Leiche des Bischofs nur notdürftig bekleidet war. Es scheint doch wohl eher der Fall zu sein, dass sich die beiden alten Herren auf Abenteuer eingelassen haben, für welche ihre Kräfte nicht mehr ausreichten. Das sagen natürlich nur die ganz bösen Spötter. In Frankreich erinnert man sich bei dieser Gelegenheit daran, dass zu Zeiten der grossen Französischen Revolution der Comte de Mirabeau und später im neunzehnten Jahrhundert der Präsident der Republik, Faure, in ähnlichen Situationen aus dem Leben geschieden sind. Jedenfalls sind diese jüngsten Vorfälle in Frankreich eine arge Blamage für gewisse katholische Sittenrichter, denn sie entlarven die beiden Kirchenfürsten als ausgesprochene Heuchler.

wg.

Die Literaturstelle empfiehlt

Augstein: Jesus Menschensohn.

511 S. Geb. 37.70 Fr./oro-Ausg. Fr. 7.—
Gefragt wird nach dem Recht der Kirchen, sich auf einen Jesus zu berufen, den es nicht gab, auf Lehren, die er nicht gelehrt, auf eine Vollmacht, die er nicht erteilt und auf eine Gottessohnschaft, die er nicht beansprucht hat.

Becker: Freigeistige Bibliographie

(1973) 170 S. kart. Fr. 18.20
Ein Verzeichnis freigeistiger, humanistischer und religionskritischer Literatur.

Deschner: Das Kreuz mit der Kirche.

490 S. geb. Fr. 37.30
Eine Sexualgeschichte des Christentums. Von der Antike bis zur Gegenwart reicht das gut dokumentierte Werk Deschners. Eine verbrecherisch-heuchlerische Moral auch heute noch.

Haack: Von Gott und der Welt verlas-

320 S. illustriert, geb. Fr. 32.80
Der religiöse Untergrund in unserer Welt. Von Menschen, die auf der religiösen Suche in den tiefsten Sumpf gerieten, wie zum Beispiel die zahllosen Jugendlichen, die von Charles Mason, der Bestie von Kalifornien, verführt wurden.

Mynarek: Herren und Knechte der Kirche.

384 S., geb. Fr. 34.10
Der gewesene Prodekan der Wiener katholisch-theologischen Fakultät legt hier die Gründe und den Text seines Schreibens an den Papst vor (Kritik an Dogmen, deren pervertierende Auswirkungen bis in die Spitzen der Kirchenhierarchie, Anpassungszwänge, Heuchelei, Manipulation und Intrigenspiel).